



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

II. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135a – 135 c BauGB in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 218 b) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen einer Delegation nach § 60 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur v.g. Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst (Hinweis: Die gegenüber der Anlage zur I. Nachtragssatzung vorgenommenen Änderungen sind durch unterstrichene Kursivschrift hervorgehoben):

Anlage

zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c Baugesetzbuch in Stadt Bergisch Gladbach

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standort geeigneten Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - o Anpflanzung von Hochstämmen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - o Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheiben
 - o Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. zusätzliche Bewässerung und Sanierungsmaßnahmen
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln
 - o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitungen nach DIN 18915
 - o Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - o Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - o Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - o Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. zusätzliche Bewässerung und Sanierungsmaßnahmen
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - o Aufforstung mit standort- und *klimagerechten* Arten
 - o 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80-120 cm
 - o Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - o Erhöhter Pflegeaufwand infolge extremer Wetterlagen (Klimawandel), z.B. Ersatzpflanzungen bei flächigen Ausfällen durch Unwetter, Trockenheit oder Schädlinge
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen
 - o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - o Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - o je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - o Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - o Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - o Regelmäßige Pflegeschritte der Bäume und zweimalige Mahd der Wiese pro Jahr
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

- 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - o Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - o Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - o Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 2.1 Herstellung von Stillgewässern
 - o Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - o ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - o ggf. Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre
 - 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - o Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - o Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
 - o ggf. Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
 - o ggf. Entschlammung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
3. Maßnahmen zur Extensivierung
 - 3.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - o Nutzungsaufgabe
 - o ca. alle 5 Jahre Maßnahmen zur Entbuschung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 3.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - o Nutzungsaufgabe
 - o ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - o ca. alle 5 Jahre Maßnahmen zur Entbuschung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 3.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - o Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - o Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - o Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre
 - 3.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - o Nutzungsreduzierung
 - o Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - o Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - o Fortlaufende zweimalige Mahd im Jahr oder regelmäßige extensive Beweidung
 - o Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 30 Jahre

Artikel II Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 24.06.2020

Lutz Urbach
Bürgermeister